

Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce- und Online-Recht: Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

Fabian Laucken

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht und
Gewerblichen Rechtsschutz

3. Südbrandenburger eBusiness-Tag:
IHK Cottbus, 23. September 2014

Änderungen im Fernabsatzrecht:

Umsetzung der Verbraucherrechtsrichtlinie zum

Stichtag 13. Juni 2014



Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen (Art. 6 VRR, Art. 246a EGBGB)

Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung

- Gilt auch für digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden (Art. 6 Abs. 2 VRR)

Identität, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Unternehmers, für die schnelle Kontaktaufnahme

- Telefonnummer (maximal zum Basistarif) für Fragen und Erklärungen zum Vertrag (auch nach Kauf)



Gesamtpreis der Dienstleistung (oder der digitalen Inhalte) und ggf. optionale Kosten, z.B. *in-app-purchase*

- Im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags umfasst der Gesamtpreis die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten.

Information über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrecht

- Zuzüglich Hinweisen zu den Einzelheiten, ggf. Wertersatzpflicht und zu den Erlöschenstatbeständen



Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren (neu, in AGB?)

Angabe des Termins, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss

- Was bedeutet hier „Termin“? Angabe eines konkreten Datums oder ist die Angabe einer Frist ausreichend? (arg. aus engl.spr. Version: Frist wahrscheinlich ausreichend...)
- Nachtrag 18.06.2014: Die Europäische Kommission hat den lang angekündigten Leitfaden zur Auslegung der Verbraucherrichtlinie veröffentlicht:
- http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/files/crd_guidance_en.pdf
- Das 79seitige Dokument ist nicht verbindlich, sondern soll nur Orientierung bieten und für die wirkungsvolle Anwendung des neuen Verbraucherrechts sorgen. Stellung bezogen wird u.a. zu der Frage, ob künftig ein Lieferdatum (statt einer Frist) genannt werden muss, was nach Ansicht der Kommission nicht nötig sei (S. 26)



gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge

gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht



Spezifische Informationspflichten für digitale Inhalte – Funktionsweise (Art. 6 Abs. 1 lit r VRR, Art. 246a Abs. 1 Nr. 14 EGBGB)

Es ist zu informieren über: Gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte

„... muss gegebenenfalls über die Funktionsweise digitaler Inhalte, d. h. darüber informiert werden, wie die digitalen Inhalte verwendet werden können.“ (BT-Drucks. 17-12637, S. 73)



Spezifische Informationspflichten für digitale Inhalte – Interoperabilität (Art. 6 Abs. 1 lit s VRR, Art. 246a Abs. 1 Nr. 15 EGBGB)

Es ist zu informieren über: Gegebenenfalls soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen

„... die standardmäßige Umgebung von Hard- und Software, mit der die digitalen Inhalte kompatibel sind, abgestellt, etwa das Betriebssystem, die notwendige Version und bestimmte Eigenschaften der Hardware “ (BT-Drucks. 17-12637, S. 73, siehe auch Erwägungsgrund 19)



Wann müssen die Informationen gegeben werden?

Information vor Bestellung

- „Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen (...) vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen“ (Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB)
- „... in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angemessenen Weise ...“ (Art. 246a § 4 Abs. 3 EGBGB)
- Umfasst sind alle Informationen



Information unmittelbar vor der Bestellung

- „Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die (folgenden) Informationen (...) unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.“ (§ 312j Abs. 2 BGB)
 - Wesentliche Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen
 - Preis sowie evtl. Zusatzkosten etc.
 - Laufzeit des Vertrages und Mindestdauer der Verpflichtung, die der Verbraucher erfasst
 - Nicht explizit genannt sind Funktionsweise und Interoperabilität eines digitalen Inhalts, die aber in der Regel zu den wesentlichen Eigenschaften gehören dürften



Buttonlösung § 312j BGB

- § Bei einem **Verbrauchervertrag** im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine **entgeltliche Leistung des Unternehmers** [...]
- § (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- § (4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

Zahlungspflichtig
bestellen



Weitere Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- **Neu:** Spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs ist darüber zu informieren, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden (§ 312j Abs. 1 a.E. BGB),
 - Problem bei erforderlicher Bonitätsprüfung, wie z.B. Lastschrift oder „auf Rechnung“: Hinweis: „vorbehaltlich entsprechender Bonität“
- Bestätigung des Eingangs der Bestellung (§ 312i Abs. 1 Nr. 3 BGB)
- Informationspflichten aus Art. 246c EGBGB, nämlich
 - Technische Schritte, die zum Vertragsschluss führen
 - Wird der Vertragstext gespeichert und ist er dem Kunden zugänglich
 - Wie können Eingabefehler erkannt und berichtigt werden
 - Welche Sprachen stehen für den Vertragsschluss zur Verfügung
 - Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft



Information nach Vertragsschluss - Vertragsbestätigung

- „Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.“ (§ 312f Abs. 2 BGB)



Widerrufsrecht: gesetzliche Regelung: 14 Tage

§ 355. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen. (1) ¹Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. ²Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. ³Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. ⁴Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. ⁵Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich

§ 312g. Widerrufsrecht. (1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.



Bei Waren: Beginn des Widerrufsrechts bei Warenlieferung

- Die Widerrufsfrist beginnt
 - § bei der Lieferung von Waren, die *in einer einheitlichen Sendung* beim Verbraucher ankommen, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat
 - § wenn der Verbraucher *mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung* bestellt hat und die Waren getrennt geliefert werden, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat
 - § wenn die Ware *in mehreren Teilsendungen* oder Stücken geliefert wird, sobald der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat
 - § der auf die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum gerichtet ist, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat
- § *Was ist eine einheitliche Bestellung? Gesetzgeber: „innerer Zusammenhang“*
 - § *Anzug-Kombination, Hemd + Krawatte (+)*
 - § *Turnschuhe + Sporthose (?)*
 - § *Fahrradschlauch + Buch*



Probleme der Musterwiderrufsbelehrung beim Fristbeginn

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag 1.

Gestaltungshinweise:

1 1. Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:

- b) im Falle eines Kaufvertrags: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“

Problem: „nur ein Textbaustein?“ Abweichung von gesetzlichem Muster.
Empfehlung: Lösung c) „letzte Ware“, passt auf beides, aber unsicher



Sonstiges

- Musterwiderrufsformular
- Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung
- Kostentragung der Versandkosten beim Widerruf:
 - Kosten der Hinsendung trägt Unternehmer,
 - Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher



Fazit:

- (2) Diese Richtlinien wurden im Lichte der gesammelten Erfahrungen im Hinblick darauf überprüft, ob die geltenden Rechtsvorschriften durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert werden können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass



Anmerkungen oder Fragen?



Fabian Laucken

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Informationstechnologierecht und
Gewerblichen Rechtsschutz

Ihde & Partner Rechtsanwälte

Schönhauser Allee 10-11

10119 Berlin

Tel: (+49) (0)30-403680000

Fax:(+49) (0)30-403680099

E-Mail: fabian.laucken@ihde.de

www.ihde.de

